

Sehr geehrter Kunde, vielen Dank, dass Sie sich für eine Arbeitsbühne von CTE entschieden haben! Wir hoffen, dass diese Arbeitsbühne Ihre Arbeit sicherer und einfacher gestalten wird.



GARANTIESCHEIN

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Vorwort

Die von der CTE SpA hergestellten Geräte entsprechen der Richtlinie 2006/42/EG und dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 17 vom 27. Januar 2010. Die Geräte werden dem Käufer mit EG-Konformitätserklärung, Bedienungs- und Wartungsanleitung, Ersatzteilkatalog (sofern im Lieferumfang enthalten), Prüfprotokoll und Garantieschein (Mod. 217/02) geliefert. Für eine erfolgreiche Risikoprävention am Arbeitsplatz ist die Einhaltung des Wartungsplans des Herstellers ausschlaggebend. Der Käufer muss die Bedienungs- und Wartungsanleitung seiner Maschine sorgfältig durchlesen. Vorbeugende Maßnahmen und damit eine rechtzeitige und effektive Wartung reduzieren das Risiko von Arbeitsunfällen und kostspieligen Ausfallzeiten deutlich.

2. Beschreibung der Garantie

Die CTE SpA garantiert, dass das Gerät für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Das Gerät wird von der CTE SpA mit dieser herkömmlichen Garantie (Standardgarantie) mit einer Laufzeit von einem Jahr ab Lieferung verkauft. Sollte das Gerät Fehler oder Defekte aufweisen, die es für den Gebrauch untauglich machen, verpflichtet sich die CTE SpA im Rahmen von Art. 9, auf ihre Kosten die notwendigen Eingriffe und Reparaturen durchzuführen, damit das Gerät wieder in einen einwandfreien Betriebszustand versetzt wird. Andere als die in den Klauseln dieser Bedingungen genannten Wirkungen der Garantie bzw. zusätzliche Wirkungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Einstellungen und Tarierungen, die von der CTE SpA ohne Verpflichtung und nur aus kommerziellen Gründen durchgeführt werden, fallen nicht unter die Garantie und können nicht als Eingriffe im Rahmen der Garantie angesehen werden.

3. Garantielaufzeit für die von der CTE SpA hergestellten Produkte

Die Garantie der Firma CTE gilt für ein Jahr ab dem Datum der Lieferung an den Käufer. Zur Bestimmung des Garantiebeginns dient das Datum, das auf der ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten „Übernahmeerklärung“ (Formular 218/02) angegeben ist, die vom Händler/Vertragshändler oder vom Käufer selbst an die CTE SpA gesendet wird.

4. Geräteelieferung

Das Gerät wurde vom Händler/Vertragshändler auf ordnungsgemäße Funktion (insbesondere der Sicherheitsvorrichtungen) geprüft. Der Händler/Vertragshändler hat dem Käufer bei der Lieferung eine Einweisung in die Verwendung des Geräts, in die geltenden gesetzlichen Vorschriften und darüber gegeben, wie und wie oft das Gerät zu warten ist, damit es regelmäßig gewartet wird. Der Händler/Vertragshändler hat dem Käufer das Gerät zusammen mit der EG-Konformitätserklärung, der Bedienungs- und Wartungsanleitung, dem Ersatzteilkatalog (sofern im Lieferumfang enthalten), dem Prüfprotokoll und dem Garantieschein (Mod. 217/02) geliefert.

5. Pflichten des Käufers

Für den ordnungsgemäßen und sicheren Gebrauch des Geräts muss der Käufer die Bestimmungen und Vorschriften der Bedienungs- und Wartungsanleitung sowie den Wartungsplan und die gesetzlichen Bestimmungen genauestens einhalten; außerdem ist er verpflichtet, ausschließlich die Vertragswerkstätten der CTE SpA zu nutzen, die in der Bedienungs- und Wartungsanleitung angegeben sind und auf der Website der CTE SpA ständig aktualisiert werden; die Vertragswerkstatt vermerkt die

Wartungsarbeiten im Prüfprotokoll und registriert sie in einem speziellen Portal von CTE.

6. Meldung der Untauglichkeit/Mangelhaftigkeit

Die Meldung einer festgestellten Untauglichkeit/festgestellter Mängel durch den Käufer muss spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung – andernfalls droht der Verfall – und innerhalb der Garantielaufzeit erfolgen.

7. Garantiarbeiten

Die Garantie gibt das Recht auf einen kostenlosen Eingriff, der an den Firmensitzen der CTE oder in Vertragswerkstätten durchgeführt wird. Jedes Teil, das im Rahmen der Garantie repariert oder ausgetauscht wird, bleibt für die restliche Laufzeit von der Produktgarantie abgedeckt. Die CTE SpA behält sich die Möglichkeit vor, nach eigenem Ermessen jedes Teil einer Baugruppe oder eines defekten Bauteils zu reparieren oder auszutauschen (z. B., jedoch nicht beschränkt auf: Zylinder, Bedienfeld usw.). Forderungen nach dem Austausch ganzer Baugruppen, die durch den Austausch oder die Reparatur der in der Baugruppe enthaltenen defekten Bauteile durch die Vertragswerkstatt oder die CTE selbst repariert werden können, werden daher abgelehnt.

8. Verwirkung des Garantieanspruchs – Beendigung/Unwirksamkeit der Garantie.

Der Käufer verwirkt die Garantie und diese gilt als beendet und unwirksam, wenn:

- 8.1. der Wartungsplan nicht entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurde;
- 8.2. der Käufer andere Wartungsdienste als die Vertragswerkstätten der CTE SpA in Anspruch genommen hat;
- 8.3. im Gerät in irgendeiner Weise Teile (einschließlich Verschleißteile) eingebaut, installiert, verwendet sind, die nicht den Spezifikationen der CTE SpA entsprechen;
- 8.4. der Benutzer das Gerät weiter benutzt, nachdem ein Fehler festgestellt wurde.

9. Garantieausschluss.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- 9.1. Schäden, die durch unsachgemäßen, falschen, fahrlässigen oder unvorsichtigen Gebrauch entstanden sind; bei Nichtbeachtung der in der Bedienungs- und Wartungsanleitung angegebenen Anweisungen und Hinweise für den Betrieb des Geräts;
 - 9.2. Schäden durch falsche oder unzureichende Wartung durch nicht autorisiertes Personal oder durch Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen;
 - 9.3. Schäden, die durch die Nichtausführung des Wartungsplans entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entstehen;
 - 9.4. Schäden, die durch unsachgemäße oder nicht angemessene Wartung, nicht autorisierte Reparaturen, Ergänzungen oder Änderungen entstehen;
 - 9.5. Schäden, die durch den Einsatz von Chemikalien oder abrasiven Stoffen entstehen;
 - 9.6. Schäden/Mängel/Defekte, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind;
 - 9.7. Schäden/Mängel/Defekte, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Aufbau zurückzuführen sind (bei Arbeitsbühnen, die als Bausat verkauft werden);
 - 9.8. Teile, die Verschleiß unterliegen;
- Für elektrische und endothermische Fahrzeuge und Motoren gilt die Garantie gemäß den Bedingungen des jeweiligen

Herstellers, an den sich der Kunde direkt wenden muss.
Zu Lasten des Käufers gehen:

9.9. die Kosten für elektrische, mechanische oder hydraulische Tarierungen oder Einstellungen (z. B., jedoch nicht beschränkt auf: Tarierung der Ladezelle, Einstellung der Geschwindigkeit/Rampen, Einstellung des Druckbegrenzungsventils, Einstellung der Gleitstücke usw.);

9.10. die Kosten für Verbrauchsmaterialien, ordentliche Wartungsleistungen und Verschleißteile (z. B., jedoch nicht beschränkt auf: Flüssigkeiten, Filter, Dichtungen, Kupplungen, Kabel, Gurte, Batterien, Gleitschuhe, Reifen, Seile, Außenbeschichtungen, Leuchten, Linsen usw.);

9.11. bei Eingriffen, die beim Käufer durchgeführt werden, die Reisezeiten, Transfer- und Kilometerkosten gemäß den geltenden Tabellen in der örtlichen Vertragswerkstatt bzw. bei der CTE SpA; Die Garantie gibt keinen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung für eventuelle Transportkosten, Ausfallzeiten und/oder die Miete von Ersatzmaschinen. Reisezeit, Transfer- und Kilometerkosten für Eingriffe der Vertragswerkstatt beim Käufer sowie der Transport der Maschine zur Vertragswerkstatt gehen zu Lasten des Käufers. Zubehör und Bauteile, die Teil des Geräts sind, aber nicht von der CTE selbst hergestellt wurden, unterliegen der Garantie ihrer jeweiligen Hersteller (z. B., jedoch nicht beschränkt auf, Wärmekraftmotoren, Kompressoren). Die Garantie auf die Lackierung beträgt immer nur ein Jahr und ist von der Verlängerung ausgeschlossen.

DATEN DES HÄNDLERS / VERTRAGSHÄNDLERS

Firma			
Anschrift	Adresse		
Ort	PLZ	Postleitzahl	Land
E-Mail			

GERÄTEDATEN (wird von der CTE SpA ausgefüllt)

Marke	Fabrikationsnummer
Modell	Lieferdatum Abholdatum

Dieses Dokument ist NICHT gültig ohne den Stempel und die Unterschrift des Vertreters der Firma CTE

WARTUNG DES ERWORBENEN PRODUKTS

Unser Kundendienstnetz garantiert einen zuverlässigen und schnellen Wartungs- und Reparaturservice unter Einhaltung der Herstellervorgaben.

CTE SPA – NÜTZLICHE KONTAKTINFORMATIONEN

Telefon	CTE SpA	+39 0464/485050
	After-Sales Service CTE SpA	+39 0464/711200
E-Mail	Kundendienst CTE SpA	service@ctelift.com
	Ersatzteilservice CTE SpA	parts@ctelift.com

10. Garantieverlängerung auf das zweite Jahr (gilt nur für CTE Spa hergestellten Produkte)

Die Garantieverlängerung auf das zweite Jahr ist kostenlos und muss ausdrücklich vom Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Maschine über das entsprechende Formular (Mod. 219/01) verlangt werden. Der Käufer kann auch eine Garantieverlängerung bis zu 5 Jahren beantragen, geregelt durch gesonderten Vertrag. Die Garantieverlängerung ab dem dritten Jahr und für jedes weitere Jahr ist kostenpflichtig. Die von CTE SpA für alle Produkte gewährte Garantie unterliegt der regelmäßigen und genauen Einhaltung des Wartungsplans für die gesamte Garantiedauer, welcher in der Gebrauchs- und Wartungsanleitung der Maschine beschrieben ist. Die Nichteinhaltung der Wartungsarbeiten führt automatisch zum Erlöschen der Garantie, zu deren Nichtwirksamkeit und zum Anspruchsverfall des Käufers mit der Folge, dass die Garantieverlängerung nicht in Anspruch genommen werden kann, selbst wenn diese bereits beantragt und bezahlt wurde. Die Produktion PIANOPLAN sowie das Modell MP 20 Ev sind ausgeschlossen.

11. Verschiedenes

Der Garantieschein und die darin enthaltenen Klauseln bilden einen festen Bestandteil des Kaufvertrags.

Erläuterungen

Der vorliegende vertragsübliche After-Sales Garantieservice "CTE Warranty Extension" gewährleistet dem Eigentümer der CTE Hubarbeitsbühne (im Folgenden als HAB bezeichnet), der im Formular zur Aktivierung der Garantie angegeben ist, die Reparatur von elektrischen u/o mechanischen Defekten, die durch den unvorhergesehenen, unvorhersehbaren und zufälligen Defekt einer oder mehrerer Bauteile bedingt sind, welche unter die Garantie fallen. Der Garantieservice "CTE Warranty Extension" hat ausschließlich in den vertraglichen Kundendienstzentren der Fa. CTE S.p.A. (im Folgenden als KDZ bezeichnet) Gültigkeit und wird nur dort anerkannt. Die Fa. MG GARANTIE GmbH (im Folgenden als MG bezeichnet) trägt alle Kosten für die Durchführung der Reparatur zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit bei den Defekten, die unter die oben genannte Garantie fallen, unter Berücksichtigung der in Art. 6.0 angegebenen Leistungsgrenzen, unter Beachtung der Allgemeinen Garantiebedingungen und in jedem Fall mit dem in Punkt 13 der vorliegenden Vereinbarung angegebenen Fristbeginn.

Allgemeine Garantiebedingungen

1. Gegenstand der After-Sales-Garantie "CTE Warranty Extension"

1.1 Gegenstand des vorliegenden Garantieservice sind die Verwaltung und Erbringung der Leistungen im Auftrag der Fa. CTE für die Reparatur u/o das Auswechseln der Baugruppen u/o Bauteile, die unter die Garantie fallen, ausschließlich in den Fällen, in denen diese Eingriffe aufgrund des unvorhergesehenen, unvorhersehbaren und zufälligen Defekts dieser Teile erforderlich sind.

2. Defekte, die unter die Garantie fallen

2.1 Die Defekte, die unter den vorliegenden Garantieservice fallen, sind und bleiben alle Defekte, die durch einen unvorhergesehenen, unvorhersehbaren und zufälligen Defekt an einem oder mehreren der im Folgenden genannten Baugruppen oder Bauteile aufgetreten sind:

Baugruppe Bauteil	Baugruppen und Bauteile, die unter die Garantie fallen
Elektronische Steuergeräte	Steuergerät EC, Steuergerät ERGON, Steuergerät Master
Bedienelemente	Folientastatur, Joystick, Steuerfahel im Arbeitskorb, Satz Fernbedienung
Elektrische Bauteile	Sensoren (Endschalter, induktive Sensoren, Näherungsschalter, Winkelsensor, Gyrosensor, Magnetsensoren), Drehgeber, Elektropumpe
Verbrennungsmotor	Alle internen Bauteile
Elektromotor	Alle internen Bauteile
Getriebemotor, Hydraulikmotor	Alle internen Bauteile

2.2 Dem KDZ werden die vom Richtzeitenkatalog des Herstellers vorgesehenen Arbeitsstunden anerkannt.

2.3 Für die Eingriffe werden dem KDZ die Reisekosten mit maximal 30,00 € pro Reisestunde für maximale 4 Stunden einschließlich Hin- und Rückfahrt anerkannt, wobei als Referenz die kürzeste Strecke vom Sitz des Kundendienstzentrums bis zum Standort der Maschine dient, die in Google Maps angegeben ist (dieser Punkt hat nur in Europa Gültigkeit).

3. Aktivierung und Gültigkeit der After-Sales-Garantie "CTE Warranty Extension"

3.1 Um Gültigkeit zu erlangen, muss der Garantieservice „unabdingbar“ von der Fa. CTE selbst zum Zeitpunkt der Lieferung der HAB aktiviert werden, und zwar mit der vereinbarten Online-Aktivierungsprozedur, die im passwortgeschützten Bereich auf der Webseite www.mg-garantie.it aufgerufen werden kann

4. Notwendigkeit der Genehmigung der Reparaturen

4.1 Alle durchzuführenden Reparaturen, sofern sie durch unvorhergesehene und zufällige Defekte bedingt sind und den allgemeinen Garantiebedingungen entsprechen, müssen zwingend von der Fa. MG genehmigt werden, andernfalls gehen die Reparaturkosten vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers der HAB.

4.2 Die CTE Vertragswerkstatt, die den Eingriff vor Ort durchführt oder bei der die HAB abgestellt wird, die repariert werden muss, muss der Fa. MG einen detaillierten, gut lesbaren Kostenvoranschlag auf Papier mit Briefkopf schicken, sofern möglich, der folgende Angaben enthalten muss:

- Daten des Eigentümers der HAB;
- Seriennummer der HAB;
- Artikelnummer der Ersatzteile, die ausgetauscht werden;
- direkt erforderliche Arbeitszeit;

c) Betriebsstunden der HAB, die repariert werden muss, sofern möglich. In jedem Fall müssen DER EIGENTÜMER DER HAB ODER DER BEAUFTRAGTE FACHHÄNDLER den Defekt obligatorisch innerhalb von 48 Stunden (Samstag, Sonntag und Feiertage ausgenommen) ab Auftreten des Defekts mit einer Mail an folgende Adresse MELDEN: **mg@mg-garantie.de**

4.2.1 In den Fällen, in denen das Erstellen eines detaillierten Kostenvoranschlags nicht möglich ist, muss die Genehmigung zur Demontage schriftlich per E-Mail beantragt werden. Nach Erhalt der Anfrage erteilt die Fa. MG die Genehmigung ausschließlich in schriftlicher Form.

4.3 Die Genehmigung oder die Ablehnung der Reparatur werden direkt an die Vertragswerkstatt gesendet, die den Kostenvoranschlag bzw. die Anfrage gesendet hat, und zwar mit denselben Mitteln, mit welchen diese gesendet wurden.

4.4 Jeder Eingriff, auch Eingriffe zu Diagnostikzwecken, die das Abmontieren von einem oder mehreren Bauteilen erforderlich gemacht haben und ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Fa. MG durchgeführt worden sind, führt zum Verfall jedweden Rechts zur Wiederherstellung der garantierten HAB.

4.5 Das Abnehmen und Wiederanbringen der schalldämmenden und anderen Abdeckungen an den garantierten Baugruppen oder Bauteilen, das der Vertragswerkstatt in vielen Fällen erlaubt, den Defekt zu ermitteln und den entsprechenden Kostenvoranschlag zu erstellen, gelten dagegen nicht als nicht genehmigter Eingriff.

5. Antwortzeiten und Antwortprozeduren

5.1 Spätestens am Tag nach Erhalt einer Reparaturanfrage oder eines lesbaren Kostenvoranschlags sendet die Fa. MG eine schriftliche Antwort direkt an die Vertragswerkstatt. Die Antwort kann eine der folgenden Angaben enthalten:

- die Genehmigung der Demontage;
- die Reparaturfreigabe;
- die Mitteilung, dass sich einer der Inspektoren von MG zur HAB begibt;
- die begründete Ablehnung der Anfrage in schriftlicher Form.

6. Leistungsgrenzen

6.1 Die Grenze der Reparaturleistung für Defekte, die unter die Garantie fallen, im Laufe der Lebensdauer der HAB und ausschließlich bezogen auf die alleinigen Kosten der ausgewechselten Teile wird proportional an den Verschleiß durch den Gebrauch der HAB selbst angepasst, das heißt dass je nach Alter der HAB eine Nutzungsentschädigung (auch „Mehrwertanteil“) berechnet wird:

Leistungsgrenzen im 2. Lebensjahr der HAB: 0% der Ersatzteilkosten zu Lasten des Eigentümers
Leistungsgrenzen im 3. Lebensjahr der HAB: 0% der Ersatzteilkosten zu Lasten des Eigentümers
Leistungsgrenzen im 4. Lebensjahr der HAB: 10% der Ersatzteilkosten zu Lasten des Eigentümers
Leistungsgrenzen im 5. Lebensjahr der HAB: 20% der Ersatzteilkosten zu Lasten des Eigentümers.

6.2 Die Nutzungsentschädigung wird auf die Kosten des Ersatzteils in der im oben stehenden Punkt angegebenen Prozente berechnet und muss vom Eigentümer der HAB direkt an die Fa. MG bezahlt werden.

6.3 In jedem Fall ist die Kostenübernahme der Fa. MG für jeden einzelnen Reparatüreingriff auf einen Höchstbetrag von **3.500,00 € (inkl. MwSt)** begrenzt, sowie auf einen Höchstbetrag für den gesamten Garantiezeitraum, der den Marktwert der garantierten HAB bezogen auf den Tag, den Monat und das Jahr, an dem der Eingriff bei der Fa. MG beantragt wird, in keinem Fall übersteigen kann.

7. Obligatorische geplante Wartung

7.1 Alle geplanten Wartungen der garantierten HAB müssen unter Einhaltung der von der Fa. CTE festgelegten Wartungsabstände und Wartungsanweisungen durchgeführt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung verliert der vorliegende Garantieservice seine Gültigkeit.

7.2 Die maximal zulässige Toleranz für die Verspätungen, mit denen die im oben stehenden Punkt beschriebenen Wartungseingriffe durchgeführt werden und bei deren Überschreiten der vorliegende Garantieservice seine Gültigkeit verliert, sind und bleiben: 10 Tage ab Fälligkeit bei Wartungsintervallen nach Zeit und 60 Stunden (Betriebsstunden) bei Wartungsintervallen nach Betriebsstunden der HAB.

7.3 Alle Wartungseingriffe, die im Gültigkeitszeitraum der vorliegenden Garantie durchgeführt werden, müssen detailliert in einem geeigneten Steuerbeleg (Rechnung) aufgelistet werden, welcher der Fa. MG innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung per E-Mail an die Adresse mg@mg-garantie.de gesendet werden muss.

8. Ursachen für den Ausschluss aus der Garantie

In den folgenden Fällen erbringt die Fa. MA keine Reparaturleistungen:

8.1 Wenn die auf dem Aktivierungsformular angegebenen Daten geändert wurden oder falsch sind;

8.2 Wenn der von der Fa. CTE vorgeschriebene Wartungsplan nicht eingehalten wurde;

8.3 Wenn die Meldung des Defekts nicht innerhalb von 48 Stunden (Samstag, Sonntag und Feiertage ausgenommen) ab Eintreten des Ereignisses, das die Reparaturanfrage ausgelöst hat, bei der Fa. MG eingeht;

8.4 Wenn die Quantifizierung des Schadens zum Zeitpunkt des Defekts dem Marktwert der garantierten HAB entspricht oder diesen übersteigt;

8.5 Wenn der Defekt von einem oder mehreren Baugruppen oder Bauteilen durch die Ansaugung von anderen Fluiden als dem spezifischen Kraftstoff bedingt sind oder wenn diese anderen Fluide dem Kraftstoff selbst zugesetzt sind (spezifische Bedingung für Hubarbeitsbühnen mit Verbrennungsmotoren);

8.6 Wenn der Defekt durch die Verwendung alternativer Kraftstoffe u/o von Kraftstoffen bedingt ist, die vom Hersteller der Motoren nicht empfohlen sind (spezifische Bedingung für Hubarbeitsbühnen mit Verbrennungsmotoren);

8.7 Wenn der Defekt durch Fahrlässigkeit, Unerfahrenheit u/o nicht bestimmungsgemäße Verwendung der HAB bedingt ist;

8.8 Wenn der Defekt durch die Ansaugung von Festkörpern bedingt ist (spezifische Bedingung für Hubarbeitsbühnen mit Verbrennungsmotoren);

8.9 Wenn der Defekt eine direkte u/o indirekte Folge von Stoß, Kollision, Umkippen, Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Brand (auch Teilbrand) mit oder ohne Entwicklung von Flammen, sowie Einfrieren oder Überlastung ist;

8.10 Wenn der Defekt durch eine nicht fachgerecht durchgeführte oder eine nachlässig durchgeführte Installation von einem oder mehreren Bauteilen bedingt ist, die als „Zubehör“ bezeichnet werden;

8.11 Wenn das Ausbauen von einem oder mehreren Maschinensteinen, auch rein zu Diagnostikzwecken oder zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, ohne vorherige Genehmigung durch die Fa. MG durchgeführt wird;

8.12 Wenn eine Baugruppe oder ein Bauteil gleich welchen Typs bedingt durch den normalen Verschleiß u/o in jedem Fall durch die normale Verwendung bzw. den normalen Betrieb der HAB repariert oder ausgewechselt werden muss;

8.13 Wenn der Defekt u/o Mangel durch Reparaturen u/o Wartungseingriffe bedingt sind, die nicht entsprechend der Vorschriften der Fa. CTE oder nicht fachgerecht u/o nachlässig durchgeführt worden sind;

8.14 Wenn der Ausfall der HAB oder die erforderlichen Reparaturen durch den Defekt von einem oder mehreren Baugruppen oder Bauteilen bedingt sind, die nicht unter die Garantie fallen;

8.15 Wenn der Defekt die direkte u/o indirekte Folge einer nicht durchgeführten oder mangelhaften Schmierung bedingt durch die Verwendung von Schmierstoffen mit ungeeigneten Spezifikationen oder die unzureichende Menge des Schmierstoffs selbst ist;

8.16 Wenn der Defekt oder die Funktionsstörung durch Ablagerungen, Oxidation, Einfrieren, Verstopfungen, ausgetretenen Flüssigkeiten oder Verschmutzungen bedingt ist.

9. Garantieausschluss

9.1 Von der vorliegenden Garantie sind in jedem Fall ausgeschlossen: alle Bauteile, die nicht ausdrücklich in der Tabelle in Punkt 2 genannt sind, Batterien, Hülsen, Riemen, Dichtungen, Leuchten, Betriebsflüssigkeiten, Schmierstoffe, Kleinteile, O-Ring Dichtungen, Gummiteile, Kunststoffteile und alle Teile, die in die Kategorie der Verbrauchsgegenstände fallen.

9.2 Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind und bleiben alle direkten u/o indirekten Schäden, die durch den Stillstand der Maschine u/o den Nutzungsausfall der Maschine entstehen, ebenso wie alle immateriellen Schäden und alle Sach-, Tier- und Personenschäden.

10. Pflichten des Eigentümers

10.1 Der Eigentümer der HAB ist verpflichtet, die Vertragswerkstatt über die Prozeduren zu informieren, die beachtet werden müssen, um den Eingriff in Garantie zu beantragen, und die in den Artikeln 4.2 und 4.2.1 beschrieben sind.

10.2 Der Eigentümer der HAB ist verpflichtet, eine Kopie der Rechnungen für die Inspektionen u/o Wartungen wie in Art. 7.3 angegebenen innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen ab deren Ausstellung per E-Mail zu senden.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Fa. MG GARANTIE GmbH mit Sitz in der Kronstadter Straße 4, 81677 München, informiert in ihrer Funktion als Verantwortlicher der Datenverarbeitung den Eigentümer der HAB, welcher Inhaber der vorliegenden Garantie ist, darüber, dass die Verordnung (EU) 679/2016 den Schutz natürlicher Personen und Rechtspersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht. Unter Beachtung der oben genannten Verordnung erfolgt die Verarbeitung nach den Grundsätzen der Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz und des Schutzes Ihrer Privatsphäre und Ihrer Rechte. Ihre Daten werden von der Fa. MG GARANTIE GmbH in Papierform und computergestützt einzig und alleine zu den Zwecken der Verwaltung der Dienstleistungen verarbeitet, die in direktem Zusammenhang mit der After-Sales-Garantie „CTE Warranty Extension“ stehen, zu Buchhaltungs- und Steuerzwecken, für anonyme Marktstudien und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen. Die Daten können ausschließlich zu diesen Zwecken in Italien u/o im Ausland offengelegt werden.

12. Begriffsbestimmung

HAB: CTE Hubarbeitsbühne, eine Gesamtheit bestehend aus Vorrichtungen und Verbrennungs- und Hydraulikmotoren, welche den Zweck hat, die Arbeitsbühne selbst zu stützen, zu heben und zu bewegen.

Bauteil: Elektrisches oder mechanisches Bauteil, das mit anderen Bauteilen zu einer Vorrichtung bzw. einer Baugruppe zusammengebaut wird.

Defekt: Unvorhergesehenes, unvorhersehbares und zufälliges Nachgeben der Konstruktion von garantierten Baugruppen oder Bauteilen, das diese funktionsuntüchtig macht.

MG: Die Fa. MG GARANTIE GmbH, eine Zentrale, die bei Auftreten eines Defekts tätig wird und die Leistung, die für die Reparatur des Defekts erforderlich ist, genehmigt und übernimmt.

Baugruppe: Vorrichtung, die sich aus mehreren Bauteilen zusammensetzt.

Eigentümer: Die Rechtsperson, die Inhaber der garantierten HAB ist.

die Zusammenarbeit
mit MG Garantie



Datum:

Unterschrift Kunde
(lesbar):

CTE S.p.A.

Headquarter

Via Caproni 7
38068 Rovereto (TN) IT

Factory

Loc. Terramatta 5 - 37010 Rivoli Ver. (VR) IT
Via E. Fermi 2 - 37010 Affi (VR) IT

Ph. +39 0464 48.50.50 - info@ctelift.com - www.ctelift.com

CTE UK Ltd Enderby Leicestershire - UK

CTE FRANCE Sas Heillecourt - FR

CTE NA Corp Willington - CT - USA

